

SATZUNG

über die Aufhebung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Umfeld Bahnhof West“

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698) jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe in seiner Sitzung am 21. Juli 2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über ein besonderes Vorkaufsrecht „Umfeld Bahnhof West“ nach § 25 Abs. 1 Nummer 2 BauGB (beschlossen im Gemeinderat am 14. Mai 2019, Bekanntmachung in der Stadtzeitung am 31. Mai 2019) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Karlsruhe in Kraft.

Karlsruhe, 21. Juli 2020

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister